

Rechtsfrage aufwirft, kann die Sache jederzeit vor dem Erlass des Urteils zur Prüfung an das Plenum des Berufungsgerichts überwiesen werden. In diesem Fall ist für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von fünf Richtern erforderlich.

3. Die Urteile des Berufungsgerichts ergehen schriftlich und werden sachlich und rechtlich begründet.
4. Die Beratungen des Berufungsgerichts sind vertraulich.
5. Die Urteile des Berufungsgerichts sind für die Parteien bindend.
6. Die Urteile des Berufungsgerichts sind endgültig und unterliegen keinem Rechtsmittel, vorbehaltlich des Artikels 11.
7. Die Urteile des Berufungsgerichts werden in einer der Amtssprachen der Vereinten Nationen in zwei Urschriften erstellt, die im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt werden.
8. Jeder an der Rechtssache beteiligten Partei wird eine Ausfertigung des Urteils übermittelt. Der Kläger erhält eine Ausfertigung in der Sprache, in der die Berufung eingereicht wurde, es sei denn, er beantragt eine Ausfertigung in einer anderen Amtssprache der Vereinten Nationen.
9. Die Urteile des Berufungsgerichts werden veröffentlicht und von der Kanzlei des Gerichts allgemein zugänglich gemacht; personenbezogene Daten werden geschützt.

Artikel 11

1. Vorbehaltlich des Artikels 2 kann jede der Parteien beim Berufungsgericht die Wiederaufnahme eines durch ein Urteil abgeschlossenen Verfahrens beantragen, wenn eine Tatsache von entscheidender Bedeutung bekannt wird, die dem Berufungsgericht und der die Wiederaufnahme beantragenden Partei zum Zeitpunkt des Erlasses des Urteils unbekannt war, sofern diese Unkenntnis nicht auf Fahrlässigkeit zurückzuführen war. Der Antrag ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Bekanntwerden der Tatsache und innerhalb eines Jahres nach Erlass des Urteils zu stellen.
2. Schreib- und Rechenfehler, Flüchtigkeitsfehler oder Auslassungen können vom Berufungsgericht jederzeit von Amts wegen oder auf Antrag einer der Parteien berichtigt werden.
3. Jede der Parteien kann beantragen, dass das Berufungsgericht eine Auslegung des Sinns oder der Tragweite des Urteils vornimmt.
4. Ist das Urteil innerhalb einer bestimmten Frist zu vollstrecken und ist nicht vollstreckt worden, kann jede der Parteien beim Berufungsgericht die Anordnung der Vollstreckung beantragen.

Artikel 12

Dieses Statut kann durch Beschluss der Generalversammlung geändert werden.

RESOLUTION 63/254

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/643, Ziff. 6).

63/254. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze für den Zweijahreshaushalt 2008-2009 des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind⁶⁴, und seines ersten Berichts über den Vollzug des Zweijahreshaushalts 2008-2009 des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda⁶⁵,

sowie nach Behandlung des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und der darin enthaltenen Empfehlungen⁶⁶,

ferner nach Behandlung des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁷,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/251 vom 20. Juli 1995 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt Resolution 62/229 vom 22. Dezember 2007,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze für den Zweijahreshaushalt 2008-2009 des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere

⁶⁴ A/63/506.

⁶⁵ A/63/558.

⁶⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 5K (A/63/5/Add.11)*, Kap. II.

⁶⁷ Siehe A/63/595.

derartige Verstöße verantwortlich sind⁶⁴, und von seinem ersten Bericht über den Vollzug des Zweijahreshaushalts 2008-2009 des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda⁶⁵;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁷ an;

3. *beschließt* für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 eine revidierte Mittelbewilligung zugunsten des Sonderkontos für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, in Höhe von insgesamt 305.378.600 US-Dollar brutto (282.597.100 Dollar netto), wie in der Anlage zu dieser Resolution im Einzelnen aufgeführt;

4. *beschließt außerdem*, für das Jahr 2009 den Betrag von 84.657.900 Dollar brutto (78.253.300 Dollar netto), einschließlich des Betrags von 19.011.200 Dollar brutto (17.565.250 Dollar netto), der der Beitragserhöhung entspricht, nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr 2009⁶⁸ unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

5. *beschließt ferner*, für das Jahr 2009 den Betrag von 84.657.900 Dollar brutto (78.253.300 Dollar netto), einschließlich des Betrags von 19.011.200 Dollar brutto (17.565.250 Dollar netto), der der Beitragserhöhung entspricht, nach den Beitragssätzen für die Friedenssicherungseinsätze für das Jahr 2009 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

6. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 12.809.200 Dollar im Steuerausgleichsfonds, einschließlich des Betrags von 2.891.900 Dollar, der den für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 gebilligten geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe entspricht, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach den Ziffern 4 und 5 anzurechnen ist.

⁶⁸ Siehe Resolution 61/237.

Anlage

Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, für den Zweijahreszeitraum 2008-2009

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
Ursprüngliche Mittelbewilligung für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 (Resolution 62/229)	267.356.200	247.466.600
<i>zuzüglich:</i>		
Revidierte Ansätze für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 nach Neukalkulation (A/63/506 und A/63/595)	30.190.700	28.182.500
Erster Vollzugsbericht für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 (A/63/558)	7.831.700	6.948.000
Vorgeschlagene revidierte Mittelbewilligung für den Zweijahreszeitraum 2008-2009	305.378.600	282.597.100
Veranlagung für 2008	136.062.800	126.090.500
Für 2009 zu veranlagender Restbetrag	169.315.800	156.506.600
<i>davon:</i>		
Nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2009 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	84.657.900	78.253.300
Nach den Beitragssätzen für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für 2009 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	84.657.900	78.253.300

RESOLUTION 63/255

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/644, Ziff. 6).

63/255. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze für den Zweijahreshaushalt 2008-2009 des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße ge-